
Besondere Bestimmungen für das Spiel im Abonnement (ABO) BINGO! – Die Umweltlotterie 03/2022

gem. § 2 Abs. 5 der Teilnahmebedingungen BINGO! – Die Umweltlotterie (im Folgenden als Lotterie BINGO! bezeichnet).

§ 1 Allgemeines

Die Teilnahme an der von der NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet) veranstalteten Lotterie BINGO! sowie an den damit verbundenen Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 für die Ziehungen am Samstag sind im Abonnement, nachstehend „ABO-Spiel“ bzw. „ABO“ genannt, möglich.

Für die Teilnahme am ABO-Spiel gelten die Teilnahmebedingungen für die Lotterie BINGO! und für die Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 sowie die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 2 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme am ABO-Spiel kann nur im Vertriebsgebiet Schleswig-Holstein erfolgen.
- (2) Die ABO-BINGO!-Spielteilnahme ist nur mit dem vom Unternehmen herausgegebenen Spielschein jeweils in Verbindung mit dem Formular „SEPA-Lastschriftmandat“ möglich. Die ABO-BINGO!-Spielteilnahme wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
- (3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (4) Sofern der Spielteilnehmer über seine Personalien und/oder Personalien Dritter (§ 3) falsche Angaben macht, kann das Unternehmen einen darauf basierenden Spielvertrag gemäß §§ 119 ff. BGB anfechten.
- (5) Der Spiel-/Losschein dient ausschließlich als Eingabebeleg.
- (6) Die Teilnahme erfolgt für einen Kalendermonat (ABO-Spielzeitraum) und beinhaltet somit 4 oder 5 Ziehungen.
- (7) Die erstmalige Teilnahme am ABO-BINGO! ist nur zum jeweils ersten Sonntag eines Kalendermonats möglich. Es gilt § 8 Abs. 2.
- (8) Für die ABO-BINGO!-Spielteilnahme hat der Spielteilnehmer dem Unternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat (ABO-BINGO!-Antrag) zur Abbuchung der Spieleinsätze und des Bearbeitungsentgelts von einer vom Kunden genannten Bankverbindung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrszeitraums (SEPA) zu erteilen. Auf dem SEPA-Lastschriftmandat hat der Spielteilnehmer seine persönlichen Angaben und seine Bankdaten in die hierfür vorgesehenen Felder einzutragen.

Das SEPA-Lastschriftmandat ist vom Spielteilnehmer zu unterschreiben.

Der Spielteilnehmer erteilt damit dem Unternehmen bis auf Widerruf die Ermächtigung, den Einzug der Spieleinsätze und Bearbeitungsentgelte von seiner angegebenen Bankverbindung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrszeitraums (SEPA) im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren durchzuführen. Zugleich weist der Spielteilnehmer sein Kreditinsti-

tut an, die vom Unternehmen auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

- (9) Zur Teilnahme am ABO-Spiel ist das SEPA-Lastschriftmandat zusammen mit dem/den Spiel-/Losschein/en in einer Annahmestelle des Unternehmens abzugeben und die Volljährigkeit durch Vorlage eines Lichtbildausweises gegenüber dem Annahmestellenpersonal nachzuweisen.

Ebenso besteht die Möglichkeit, die Unterlagen für den Antrag zur Teilnahme am ABO-Spiel direkt vom Unternehmen anzufordern. In diesem Fall ist der ausgefüllte Antrag entweder direkt beim Unternehmen abzugeben oder an den Sitz des Unternehmens – Andreas-Gayk-Str. 19/21, 24103 Kiel – zu übersenden. Ein Widerrufsrecht steht dem Spielteilnehmer nach § 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB nicht zu, da die Teilnahme am ABO-Spiel die Erbringung von Lotteriedienstleistungen beinhaltet.

- (10) Wählt der Spielteilnehmer die Direktzusendung des Antrags an das Unternehmen oder die direkte Abgabe des Antrags beim Unternehmen, ist das Unternehmen berechtigt, die Personalien des Spielteilnehmers durch Abgleich mit Referenzdateien bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, zu prüfen. Eine Bonitätsprüfung findet nicht statt. Sofern der Abgleich mit den Referenzdateien keine Bestätigung der Volljährigkeit und/oder keine Zuordnung des Namens zur angegebenen Adresse ergibt, ist der Spielteilnehmer von der beantragten Spielteilnahme ausgeschlossen.

- (11) Sofern bei einer Abgabe des SEPA-Lastschriftmandats zusammen mit dem Spiel-/Losschein (Eingabebeleg) dieser

- keine Kennzeichnungen oder
- zu wenige bzw. zu viele Kennzeichnungen oder
- sonstige mangelhafte Kennzeichnungen

aufweist, oder der Antrag

- zur Teilnahme am ABO-Spiel nicht vollständig unterschrieben ist oder
- nicht ausschließlich von einer Person gestellt wird,

erfolgt eine Rückgabe bzw. Rücksendung des Antrags zur Teilnahme am ABO-Spiel zur Korrektur durch den Spielteilnehmer.

- (12) Während der Teilnahme am BINGO!/ABO-Spiel sind Änderungen der Spieldaten möglich, ohne dass es dazu einer gesonderten Kündigung bedarf. Dazu zählen

- die Verringerung/Erhöhung der Losanzahl und
- die Teilnahme/Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6.

Die Änderungen sind unter Angabe der Mandatsreferenznummer (siehe Kontoauszug) oder der Spielauftragsnummer in Textform gegenüber dem Unternehmen mitzuteilen. Der Spielteilnehmer erhält vom Unternehmen eine schriftliche Mitteilung über die geänderten Daten und den Zeitpunkt, zu welchem die geänderten Daten wirksam werden. In der Regel werden die Spieldaten zum nächsten ABO-Spielzeitraum wirksam, wenn der Antrag auf Änderung der Spieldaten bis zum 5. Werktag eines Monats beim Unternehmen eingeht. Geht der Antrag nach dem 5. Werktag eines Monats beim Unternehmen ein, werden die geänderten Spieldaten zum übernächsten ABO-Spielzeitraum wirksam.

Der Spielteilnehmer ist verpflichtet, die Mitteilung unverzüglich dahingehend zu prüfen, ob die gewünschten Änderungen richtig übernommen worden sind. Fehlerhafte Änderungen sind dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Geschenk-ABO

- (1) Ein Spielteilnehmer kann ABO-BINGO! auch als einen Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) abschließen und einen volljährigen Dritten als Begünstigten für künftig anfallende Gewinne angeben (nachfolgend als Geschenk-ABO bezeichnet). § 10 (Gewinnauszahlung) gilt für den Dritten entsprechend. Mit Abgabe des Geschenk-ABO-Antrags weist der Spielteilnehmer das Unternehmen an, die Lose für die jeweiligen Geschenk-ABO-Spielzeiträume an den begünstigten Dritten zu übersenden. Das Unternehmen behält sich vor, das Alter des Begünstigten mit geeigneten Verfahren zu prüfen und/oder durch die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, prüfen zu lassen. Ist der Begünstigte minderjährig, lehnt das Unternehmen den Spielauftrag ab. Das Unternehmen ist zudem berechtigt, einen bereits zugunsten eines minderjährigen Begünstigten zustande gekommenen Spielvertrag fristlos zu kündigen.

- (2) Dem Begünstigten wird ein Schreiben übersandt, in welchem er über den Abschluss des Geschenk-ABO-Vertrags zu seinen Gunsten, sowie dessen Laufzeit und die Identität des Schenkenden informiert wird.

§ 4 Spielvoraussagen

- (1) Bei der Spielteilnahme mittels ABO-BINGO! werden neben der BINGO!-Matrix mit 5 x 5 BINGO!-Zahlen aus dem Zahlenbereich 1 bis 75 auch die BINGO!-Serien- und Losnummern für jede Veranstaltung jeweils in einem Zeitraum von einem Kalendermonat durch die Zentrale von dem Unternehmen festgelegt. Die Spielvoraussagen werden dem Spielteilnehmer oder dem nach § 3 benannten begünstigten Dritten übersandt.
- (2) Die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 ist durch ein entsprechendes Kreuz auf dem ABO-BINGO!-Antrag zu kennzeichnen. Je ABO-BINGO!-Antrag ist, unabhängig von der Anzahl der gewünschten Lose, nur eine Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 möglich.

§ 5 ABO-Spieleinsatz/-Bearbeitungsentgelt

- (1) Der Spieleinsatz je Veranstaltung/Ziehung beträgt
 - für die Lotterie BINGO! € 3,-,
 - für die Lotterie Spiel 77 € 2,50,
 - für die Lotterie SUPER 6 € 1,25.Das Bearbeitungsentgelt beträgt für einen ABO-BINGO!-Losschein je ABO-Spielzeitraum € 2,-.
- (2) Für die ABO-BINGO!-Spielteilnahme werden die laufenden Spieleinsätze und das Bearbeitungsentgelt jeweils für einen vollen Kalendermonat (ABO-Spielzeitraum) im Voraus vom Unternehmen erhoben. Sie werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren von der vom Spielteilnehmer genannten Bankverbindung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) eingezogen. Dies gilt für § 3 entsprechend.
- (3) Über eventuelle Änderungen der Höhe des Bearbeitungsentgelts und des Spieleinsatzes wird der Spielteilnehmer während eines bestehenden ABO-BINGO!-Vertrags entsprechend des § 13 durch das Unternehmen informiert.
- (4) Der Einzug des Spieleinsatzes nebst dem Bearbeitungsentgelt erfolgt in der Regel jeweils zum 15. des dem ABO-Spielzeitraum vorangehenden Monats. Der genaue Termin der Abbuchung wird dem Spielteilnehmer bei erstmaliger Teilnahme am ABO-Spiel mit dem Bestätigungsschreiben (§ 8 Abs. 2) mitgeteilt. Danach wird der jeweils nächste Abbuchungstermin per Kontoauszug vorangekündigt. Der Spielteilnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Konto zum Zeitpunkt des Einzugs eine ausreichende Deckung aufweist.

§ 6 Teilnahmedauer und Kündigung

- (1) Die Teilnahme am ABO-Spiel beginnt mit dem übernächsten Monat (z. B. Abgabe im Januar = Teilnahme ab März), nachdem das SEPA-Lastschriftmandat und der/die Spiel-/Losschein/e (Eingabebeleg/e) des Spielteilnehmers vom Annahmestellenterminal gelesen, bzw. bei direkter Abgabe oder direkter Übersendung an das Unternehmen von diesem erfasst wurden.
- (2) Die ABO-Spielteilnahme kann von beiden Seiten in Textform unter Angabe der Mandatsreferenznummer (siehe Kontoauszug) oder der Spielauftragsnummer gekündigt werden. Wird das ABO-Spiel bis zum 5. Werktag eines Monats gekündigt (Posteingang), endet die Teilnahme am ABO-Spiel mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung zugegangen ist. Erfolgt die Kündigung nach dem 5. Werktag eines Monats, so endet das ABO-Spiel mit Ablauf des nächsten Monats. Ohne Kündigung verlängert sich die ABO-Spielteilnahme jeweils um einen ABO-Spielzeitraum.

Dies gilt nicht soweit der Spielteilnehmer einen Geschenk-ABO-Vertrag (§ 3) für einen Dritten abschließt. In diesem Fall endet der Spielvertrag mit Ablauf des vom Spielteilnehmer gewählten Spielzeitraums.

Schließt der Spielteilnehmer ein Geschenk-ABO-Vertrag (§ 3) für einen Dritten über einen bestimmten Zeitraum ab, ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlos-

sen.

Bei einer Kündigung durch den Spielteilnehmer erhält dieser eine Bestätigung seiner Kündigung.

- (3) Das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für das Unternehmen liegt ein Grund zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann vor, wenn
- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet ist,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen wurde,
 - die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielgeschäfts nicht möglich ist oder
 - Ansprüche des Spielteilnehmers gegen das Unternehmen gepfändet oder abgetreten werden.

§ 7 Spielvertrag

- (1) Der Spielvertrag der Lotterie BINGO! ist zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer, sowie den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6, abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und die persönlichen Angaben des Spielteilnehmers (Kundendaten) in der Zentrale erfasst und abgespeichert sind und der Spieleinsatz nebst Bearbeitungsentgelt für den ABO-Spielzeitraum rechtzeitig bezahlt ist. Rechtzeitig bezahlt sind der Spieleinsatz und das Bearbeitungsentgelt, wenn diese spätestens zwei Werktage vor Beginn der ersten gewählten Ziehung des ABO-Spielzeitraums dem Konto des Unternehmens gutgeschrieben sind.
- (2) Fehlt eine der Voraussetzungen, kommt der Spielvertrag nicht zustande, bzw. endet die Spielteilnahme am ABO-Spiel mit Ablauf des aktuellen ABO-Spielzeitraums. Endet der Spielvertrag während des ABO-Spielzeitraums, so wird das Bearbeitungsentgelt vom Unternehmen nicht erstattet.

§ 8 Spielbestätigung

- (1) Wird der Antrag zur Teilnahme am ABO-Spiel bei einer Annahmestelle abgegeben, werden der Spiel-/Losschein (Eingabebeleg) sowie das SEPA-Lastschriftmandat des Spielteilnehmers in das Annahmestellenterminal eingelesen. Nach erfolgtem Einlesen erstellt das Terminal eine Bestätigung über die Abgabe des Antrags zur Teilnahme am ABO-Spiel. Diese wird dem Spielteilnehmer anschließend übergeben. Die ABO-Antrag-Quittung dient ausschließlich als Bestätigung der Abgabe des Antrags zur ABO-Spielteilnahme. Eine Teilnahmebestätigung für die Spielteilnahme wird dem Spielteilnehmer vom Unternehmen gesondert übersandt.
- (2) Jeder Spielteilnehmer erhält nach Eingang seines Antrags zur Teilnahme am ABO-Spiel beim Unternehmen und vor dem erstmaligen Einzug des Spieleinsatzes und des Bearbeitungsentgelts (§ 5 Abs. 4) vom Unternehmen für jeden Spielauftrag ein Bestätigungsschreiben über seine Spielteilnahme, das Angaben über die Art, den Inhalt, den ersten Spielzeitraum seiner Spielteilnahme und das erteilte SEPA-Lastschriftmandat enthält. Mit Erhalt des Bestätigungsschreibens ist der ABO-BINGO!-Spielvertrag zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer zustande gekommen. Im Falle des Abschlusses eines Geschenk-ABO-Vertrags für einen Dritten erhält dieser zusätzlich ein Schreiben, in dem er über den Abschluss des Geschenk-ABO-Vertrags zu seinen Gunsten, sowie dessen Laufzeit und die Identität des Schenkenden informiert wird (§ 3 Abs. 2).
- (3) Das Bestätigungsschreiben des Unternehmens über die Spielteilnahme dient zur etwaigen Geltendmachung von Gewinnansprüchen. Für den Fall des Abschlusses eines Geschenk-ABO-Vertrags zugunsten eines Dritten steht im Gewinnfall der Auszahlungsanspruch dem Dritten zu.
- (4) Der Spielteilnehmer hat das Bestätigungsschreiben des Unternehmens unverzüglich nach Erhalt auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen.

Sofern dieses Bestätigungsschreiben fehlerhaft ist, kann der Spielteilnehmer sein Angebot auf Abschluss von Spielverträgen beim ABO-Spiel bis zum Ablauf des vorletzten Werktags vor der ersten Ziehung im ersten ABO-Spielzeitraum in Textform unter Angabe der Mandatsreferenznummer (siehe Kontoauszug) oder der Spielauftragsnummer gegenüber der NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG, Andreas-Gayk-Straße 19/21, 24103 Kiel, widerrufen.

Der Widerruf muss bis zum vorgenannten Zeitpunkt dem Unternehmen zugegangen sein.

- (5) Die auf der Rückseite der vom Terminal erstellten Bestätigung über die Abgabe des Antrags zur Teilnahme am ABO-Spiel aufgebrachten Hinweise für Spielteilnehmer sind für die Teilnahme am ABO-Spiel unbeachtlich. Es gelten die Regelungen der Teilnahmebedingungen der einzelnen Lotterien und diese Bestimmungen.

§ 9 Haftungsbestimmungen

- (1) Für die Haftung bei der Spielteilnahme gelten die entsprechenden Bestimmungen der Lotterie BINGO!.

- (2) Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- (3) § 9 Abs. 2 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (4) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- (5) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen des § 9 Abs. 2 bis § 9 Abs. 5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusage fallen sowie für die Haftung für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (7) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
- (8) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (9) Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (10) In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach § 9 Abs. 7 bis § 9 Abs. 9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und das Bearbeitungsentgelt auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

- (12) Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
- (13) Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

§ 10 Gewinnauszahlung

- (1) Spielteilnehmer, bzw. begünstigte Dritte (§ 3), die einen Sachgewinn erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.
- (2) Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung ausschließlich auf das vom Spielteilnehmer angegebene Auszahlungskonto überwiesen. Im Falle des Abschlusses eines Geschenk-ABO-Vertrags (§ 3) werden die Gewinne mit befreiender Wirkung auf das vom Schenker angegebene Auszahlungskonto des Dritten überwiesen.

§ 11 Gewinnbenachrichtigung bei Großgewinnen (Gewinne von mehr als € 100.000,-)

Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn von mehr als € 100.000,-

- in der 1. und 2. Gewinnklasse bei der Lotterie BINGO! und
 - in der 1., 2. und 3. Gewinnklasse bei der Lotterie Spiel 77
- erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 12 Anschriften- und Kontoänderungen

Der Spielteilnehmer hat dem Unternehmen unverzüglich Anschriften- und Kontoänderungen in Textform unter Angabe der Mandatsreferenznummer (siehe Kontoauszug) oder der Spielauftragsnummer mitzuteilen.

§ 13 Anerkennung und Änderungen der „Besondere Bestimmungen für das Spiel im Abonnement (ABO) BINGO! – Die Umweltlotterie“

- (1) Mit Abgabe des Antrags zur Teilnahme am ABO-Spiel erkennt der Spielteilnehmer diese Bestimmungen als verbindlich an.
- (2) Änderungen für das ABO-Spiel teilt das Unternehmen dem jeweils betroffenen Spielteilnehmer in Textform mit. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Spielteilnehmer diesen innerhalb der in der Mitteilung gesetzten Frist in Textform unter Angabe der Mandatsreferenznummer (siehe Kontoauszug) oder der Spielauftragsnummer zugestimmt hat. Das Unternehmen wird dann die geänderte Fassung der Bestimmungen den weiteren Spielteilnahmen bzw. der ABO-Vereinbarung zu Grunde legen.
- (3) Stimmt der Spielteilnehmer den Änderungen nicht innerhalb der gesetzten Frist zu, kündigt das Unternehmen den ABO-Spielvertrag.

§ 14 Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen gelten erstmals für die Teilnahme ab der 9. Veranstaltung 2022.

NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG • Handelsregister: Kiel HRA 4481 • 24103 Kiel • Andreas-Gayk-Str. 19/21 • Tel. 0431/9805-0 • E-Mail: info@nordwestlotto.de • Geschäftsführung: Nordwest-Lotto Schleswig-Holstein GmbH • Handelsregister: Kiel HRB 6579 • Geschäftsführerin: Karin Seidel

Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - IV 36 - vom 25.11.2021.